

Datum: 04.05.2024

Uhrzeit: 21:00 Uhr

Betreff: Entscheidung der Sportkommissare Nr. 1

Dokument Nr.: 2.2

Von: Den Sportkommissaren
An: Den Bewerber AM ELTENIK mit Startnummer 22
Crew: Simon ANDERSSON / Jörgen JÖNSSON

Anzahl der Seiten: 1

Die Sportkommissare erhielten eine Meldung des Rallyeleiters mit beigefügtem Bildmaterial, haben die o.g. Crew angehört und beschließen nach Erörterung des Sachverhalts und Abwägung aller Tatsachen folgendes:

Sachverhalt Am 04.05.2024 um 9:33 Uhr verunfallte das Fahrzeug mit der Startnummer 31 auf der Wertungsprüfung 4 „BRAKE 1“. Das nachfolgende Fahrzeug mit der Startnummer 22 passierte die Unfallstelle ohne anzuhalten.

Verstoß gegen Artikel 53.3.2 DMSB Rallye Reglement

Entscheidung Verwarnung

Begründung Die Sportkommissare studierten die Meldung des Rallyeleiters sowie das beigefügte Bildmaterial, die Auswertung der Trackingdaten sowie Onboard-Videomaterial der Startnummer 22. Ebenso hörten sie die Fahrer Simon ANDERSSON und Beifahrer Jörgen JÖNSSON der Startnummer 22.

Die Crew gab an, dass Ihnen kurz vor der Unfallstelle durch einen Sportwart die gelbe Flagge gezeigt wurde. Daraufhin reduzierten sie die Geschwindigkeit und machten sich bereit um an der Unfallstelle anzuhalten, als sie neben dem Unfallfahrzeug einen weiteren Sportwart sahen, der sie per Handzeichen weiterwinkte.
Diese Aussage wurde durch entsprechendes Videomaterial der Onboard-Kamera belegt.

Die Sportkommissare hörten ebenfalls von den vor Ort befindlichen Sportwarten. Beide bestätigten die Aussage der Startnummer 22.

Nach eingehender Beratung und auf der Grundlage des zeitlichen Ablaufs des Vorfalls sind die Sportkommissare der Ansicht, dass ein Verstoß gegen Art. 53.3.2 vorliegt da das Team nicht wie vorgeschrieben angehalten hat.
Allerdings können die Handzeichen des Sportwarts vor Ort als Anweisung zum Weiterfahren gewertet werden, was die Sportkommissare in Ihrer Entscheidungsfindung als mildernden Umstand berücksichtigt haben und somit eine Verwarnung als angemessen erachten.

Diese Entscheidung soll keine Grundlage für künftige Präzedenzfälle darstellen. Es ist zwingend erforderlich, dass Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Verletzung von Art. 53.3.2 unter Berücksichtigung aller bekannten Fakten und Umstände getroffen werden müssen. Alle Teilnehmer müssen sich über die Notwendigkeit der Einhaltung von Artikel 53.3.2 DMSB Rallye Reglement bewusst sein.

Gegen bestimmte Entscheidungen der Sportkommissare kann Berufung angekündigt werden. Auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.



Tanja Geilhausen

Sportkommissare der Veranstaltung



Heinz Sasse



Arie Kroeze

Diese Entscheidung wurde dem Bewerber elektronisch zugestellt:

Name (in block letters):	Mats Anderssen	Date:	04.05.2024
Position within the team:	Team Manager	Time:	21:14